

Therre, Tina

Von: Gentek Melanie <melanie.gentek@KV-KUS.de>
Gesendet: Donnerstag, 10. Juli 2025 15:55
An: Weigel, Bianca
Betreff: [EXTERNAL] AW: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Anlagen: 20250710_StellungnahmeUWB.pdf

ACHTUNG: Diese Mail stammt von einem externen Absender. Möglicherweise sind in dieser Nachricht schädliche Anhänge oder schädliche externe Links enthalten.

Bitte vor dem Öffnen von Anlagen und/oder Links die Authentizität der Nachricht prüfen! Im Zweifel keine Anlagen und/oder Links öffnen und die IT kontaktieren.

Sehr geehrte Frau Weigel, anbei die Stellungnahme der UWB.

Viele Grüße
i. A.
Melanie Gentek
Untere Wasserbehörde

Kreisverwaltung Kusel
Abteilung 5 – Umwelt, Planung und Bauen
Referat 50 – Fb. Umweltschutz, Landespflege
Trierer Str. 49-51
66869 Kusel

Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: <https://landkreis-kusel.de/info/datenschutz.html>

 Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.

Mobil: 0170-4586188
Tel.: 06381/424-230
Fax: 06381/424-50-230
www.landkreis-kusel.de

Von: Weigel, Bianca <b.weigel@vgog.de>
Gesendet: Montag, 2. Juni 2025 12:41
An: Munzinger, Helga <h.munzinger@vgog.de>
Betreff: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Bebauungsplan Änderungsplan II zum Bebauungsplan Am Dörrenbacher Wald, Teil B mit Erweiterung
Ortsgemeinde Breitenbach
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ortsgemeinde Breitenbach hat am 15.05.2025 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Änderungsplan II zum Bebauungsplan Am Dörrenbacher Wald, Teil B mit Erweiterung gefasst.

Im Rahmen des § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange. Demgemäß können Sie Ihre Stellungnahmen zu dem Satzungsvorentwurf abgeben.

Wir bitten Sie gem. § 4 Abs. 1 BauGB auch Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein könnten. Verfügen Sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, bitten wir Sie, diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in der Zeit vom 10.06.2025 bis einschließlich 11.07.2025. In dieser Zeit können Sie die Unterlagen im Internet unter <https://www.vgog.de/auslegungen> und im Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz <https://www.geoportal.rlp.de> abrufen.

Wir bitten Sie, sich bis spätestens **11.07.2025** zum Satzungsvorentwurf zu äußern und Ihre Stellungnahme abzugeben.

Ihre Stellungnahme senden Sie bitte an:

Verbandsgemeinde Oberes Glantal
Fachbereich II, Bauen und Umwelt
Frau Weigel
Rathausstraße 8
66901 Schönenberg-Kübelberg

oder per E-Mail an: b.weigel@vgog.de

Sofern wir Ihnen die Planunterlagen in Papierform zur Verfügung stellen sollen, bitten wir Sie um entsprechende Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Bianca Weigel

--

Verbandsgemeinde Oberes Glantal
FB2 – Bauen und Umwelt

Kontakt:

Post Postfach 1261, 66896 Schönenberg-Kübelberg; poststelle@vgog.de
Büro Rathausstraße 14, 66914 Waldmohr, Zimmer W1-2.03
Tel. 0 63 73 - 504 - 184
Fax 0 63 73 - 504 - 22 100
Mail b.weigel@vgog.de
Web www.vgog.de

e-Rechnung:

zre-rlp@poststelle.rlp.de - Leitweg-ID : 073365009000-001-74

Rechtssichere elektronische Kommunikation gemäß §3a Abs. 1 VwVfG ausschließlich über vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de !

--

Diese Mail enthält möglicherweise vertrauliche und/oder personenbezogene Daten. Wenn Sie nicht der richtige Empfänger sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte umgehend den Absender und löschen diese Mail. Ein Weiterleiten oder Kopieren der Mail ist in diesem Fall nicht gestattet.



Kreisverwaltung • Postfach 1255 • 66864 Kusel

Verbandsgemeinde Oberes Glantal
Fachbereich II, Bauen und Umwelt
Frau Weigel
Rathausstraße 8
66901 Schönenberg-Kübelberg

oder per E-Mail an: b.weigel@vgog.de

Trierer Str. 49 - 51
66869 Kusel
Telefon: 06381/ 424 - 0
Telefax: 06381/ 424 - 440
E-Mail: melanie.gentek@kv-kus.de

Ihre Nachricht/Zeichen	Unser Zeichen	Auskunft erteilt	Durchwahl	Zi.-Nr.	Datum
	50/660-01	Melanie Gentek	424-230	457	09.12.2024

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG); Bebauungsplan Änderungsplan II zum Bebauungsplan „Am Dörrenbacher Wald, Teil B“ mit Erweiterung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Bebauungsplan haben wir aus wasserrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken und nehmen wie folgt Stellung:

➤ Oberirdische Gewässer

An den Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt kein oberirdisches Gewässer.

➤ Grundwasser

Bei Erschließung von Grundwasser im Zuge eines Bauvorhabens ist die Baumaßnahme einzustellen, und die Untere Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Kusel zwecks wasserrechtlicher Zulassung, umgehend zu informieren.

➤ Oberflächenentwässerung/Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das Plangebiet verfügt über einen Anschluss an das kommunale Ver- und Entsorgungsnetz. Maßnahmen an diesen Systemen sind als Folge der Planänderung entsprechend der Angaben im Textteil nicht erforderlich.

➤ Starkregengefährdung

Auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Rahmen der Eigenvorsorge betreffend den Hochwasserschutz wird hingewiesen.

Die Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz sind zu beachten. Diese zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtung von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet. Basis der Sturzflutgefahrenkarten ist ein einheitlicher StarkRegenIndex.

Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.

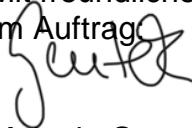
➤ **Bodenschutz**

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz).

Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen untersucht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Melanie Gentek